

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 13/12 B

L 4 KR 129/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 63 KR 104/10 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Januar 2012 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K., gewährt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von den über den doppelten Festzuschuss hinausgehenden Kosten für bei ihr eingegliederten Zahnersatz in Höhe von 4402,96 Euro freigestellt zu werden bzw diese erstattet zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die von der Klägerin gewählte Versorgung mit Zirkon liege außerhalb der Regelversorgung. Selbst wenn eine allgemeine Allergiebereitschaft gegen Metall bestünde, was nicht nachgewiesen sei, wären die über die Regelversorgung hinausgehenden Kosten von der Klägerin zu tragen (*Urteil vom 10.1.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt hierfür Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 1. Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist stattzugeben, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung durch einen Prozessbevollmächtigten hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Kosten für die Prozessführung nicht aufbringen kann (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 4 2. Die Beschwerde der Klägerin ist dagegen unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Sie ist unzulässig, denn die Klägerin stellt die Beschwerde ausdrücklich unter die Bedingung der PKH-Gewährung (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 5*). Ihre Begründung entspricht zudem nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 5 a) Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).



- 6 Die Klägerin formuliert bereits keine hinreichend klare Rechtsfrage. Aber selbst wenn man ihren Ausführungen sinngemäß die Rechtsfrage entnehmen könnte, ob die Begrenzung des Leistungsanspruchs bei Zahnersatz auf das Doppelte des Festzuschusses (§ 55 Abs 2 SGB V) auch dann Geltung beansprucht, wenn ein über die Regelversorgung hinausgehender Zahnersatz aus allgemein-medizinischen Gründen notwendig ist, zeigt sie deren Klärungsbedarf nicht auf. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). In diesem Fall muss der Beschwerdeführer dartun, dass für die Frage zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten oder eine Gesetzesänderung (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 320) erneut Klärungsbedarf entstanden ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Daran fehlt es.
- 7 Die Klägerin setzt sich nämlich in ihrer Beschwerdebegründung nicht mit der - auch von der Vorinstanz zitierten - Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 30 SGB V auseinander. Hiernach kann ein möglicher ursächlicher Zusammenhang der zahnprothetischen Versorgung mit anderen Erkrankungen nicht zu einer Erhöhung des von der Krankenkasse zu tragenden Kostenanteils führen (vgl BSGE 76, 40 = SozR 3-2500 § 30 Nr 5; BSGE 85, 66 = SozR 3-2500 § 30 Nr 10, juris RdNr 13 ff). Die Klägerin legt nicht dar, wieso angesichts der ausdrücklichen Begrenzung auf den doppelten Festzuschuss in der Nachfolgeregelung des § 55 Abs 2 S 1 Halbs 2 SGB V nunmehr etwas anderes gelten könnte (vgl dazu auch Altmiks in jurisPK-SGB V, 2. Aufl 2012, § 55 SGB V RdNr 94 mwN).
- 8 b) Die Klägerin bezeichnet auch nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) den von ihr geltend gemachten Verfahrensmangel der Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu ist in der Beschwerdebegründung ein im LSG-Verfahren aufrechterhaltener Beweisantrag zu bezeichnen. Findet im Einverständnis mit den Beteiligten eine mündliche Verhandlung nicht statt, ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich davon auszugehen, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrechterhält, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 und 35; BSG Beschluss vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B - juris RdNr 9). Die Klägerin legt nicht dar, dass sie einen Beweisantrag im vorbezeichneten Sinn aufrechterhalten hat. Sie geht auch nicht darauf ein, dass sie im



Berufungsverfahren ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt hat, ohne einen Beweisantrag zu wiederholen.

9 Die Klägerin bezeichnet auch nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) den von ihr unter Bezugnahme auf den nichtanwaltlichen Schriftsatz vom 15.3.2012 geltend gemachten Verfahrensmangel der Verletzung ihres rechtlichen Gehörs. Wer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK) rügt, muss ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - juris RdNr 6 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung durch den wiederholten Hinweis auf die gesundheitlichen Verhältnisse nicht gerecht. Sie geht nicht darauf ein, inwiefern das LSG-Urteil auf einer mangelnden Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin beruhen kann, obwohl nach seiner Rechtsauffassung die Klägerin das Risiko zusätzlicher, über die gesetzliche Grenze hinausgehender Zahnersatzkosten aufgrund einer nachgewiesenen Allergie zu tragen hat.

10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)